

Vorbemerkung: Sämtliche Personenbezeichnungen sind nachfolgend in der männlichen Form geschrieben, gelten aber ebenso für die weiblichen Betroffenen.

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen Volleyballclub Münchenbuchsee, nachfolgend VBCM genannt, besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Münchenbuchsee.
- 1.2 Der VBCM bezweckt die Ausübung und Förderung des Volleyballspiels.
- 1.3 Der VBCM bekennt sich zum Leistungssport und nimmt mit Mannschaften an regionalen und nationalen Meisterschaften und Turnieren teil.
- 1.4 Der Verein ist dem Schweizerischen Volleyballverband und dem Regionalverband Bern angeschlossen und anerkennt deren Reglemente und Statuten.

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder- Kategorien

- 2.1.1 Der VBCM kennt folgende Mitglieder-Kategorien:
 - Aktivmitglieder
 - Trainingsgäste
 - Passivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
- 2.1.2 Aktivmitglieder sind Erwachsene, Junioren, Schüler sowie Studenten, die aktiv am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen wollen.
- 2.1.3 Trainingsgäste sind Erwachsene, Junioren, Schüler sowie Studenten, die regelmässig, d.h. mindestens 5 Mal pro Vereinsjahr, aktiv am Trainingsbetrieb teilnehmen wollen.
- 2.1.4 Passivmitglieder unterstützen den VBCM durch einen jährlichen Mindestbeitrag in der Höhe von CHF 60.00.
- 2.1.5 Zu Ehrenmitgliedern können von der Hauptversammlung, auf Antrag des Vorstandes, Personen ernannt werden, die für den Verein oder für den Volleyballsport besondere Dienste geleistet haben.

2.2 Mitgliedschaft im VBCM

- 2.2.1 Jede am Volleyball interessierte Person kann Mitglied des VBCM werden. Die schriftlichen Eintrittsgesuche sind dem Vorstand zu übergeben. Bei Eintrittsgesuchen von Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- 2.2.2 Die Unterzeichnung des Eintrittsgesuchs sowie die Teilnahme am Trainings- bzw. Spielbetrieb schliessen die Anerkennung der Statuten des VBCM und der Reglemente des SVBV und RVB mit ein.

2.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 2.3.1 Die Aktivmitglieder können nach Weisung der Trainer am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte benutzen.
- 2.3.2 Die Trainingsgäste sind den Aktivmitgliedern in ihren Rechten und Pflichten gleichgestellt mit Ausnahme der Teilnahme am Spielbetrieb.
- 2.3.3 Aktivmitglieder sind an der Hauptversammlung stimm- und wahlberechtigt.
- 2.3.4 Passivmitglieder sind weder stimm- noch wahlberechtigt.

- 2.3.5 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sie sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- 2.3.6 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen. Eine angemessene Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins darf vom Vorstand von den Aktivmitgliedern verlangt werden.
- 2.3.7 Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die jeweils von der Hauptversammlung jährlich festgelegten Mitgliederbeiträge zu entrichten.
- 2.3.8 Über die Reduktion von Mitgliederbeiträgen oder für anderweitige finanzielle Entschädigungen für sich engagierende Vereinsmitglieder entscheidet der Vorstand.
- 2.3.9 Die Unfallversicherung ist Sache der Aktivmitglieder. Der VBCM kann für durch Unfälle entstandene Kosten im gesetzlich zulässigen Rahmen nicht haftbar gemacht werden.
- 2.3.10 Für die Verbindlichkeiten des VBCM haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 2.3.11 Der VBCM haftet nicht für finanzielle Verpflichtungen, welche Mannschaften oder Einzelmitglieder ohne Einwilligung des Vorstands eingehen.
- 2.3.12 Bildmaterial von Mitgliedern können zu Vereinszwecken frei verwendet werden (Homepage, Zeitung, Werbung, Vereinsheft, Sozialen Medien des VBCM etc.).

2.4 Beendigung der Mitgliedschaft und Wechsel des Vereins

- 2.4.1 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich an ein Mitglied des Vorstands erfolgen. Beim Austritt während des Vereinsjahres (vgl. Ziffer 3.1.2.) wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.
- 2.4.2 Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder den Interessen des VBCM zuwiderhandeln, die dem Ansehen des VBCM oder des Volleyballsports im allgemeinen Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem VBCM nicht nachkommen, können vom Vorstand, unter Angabe des jeweiligen Grundes aus dem Verein, ausgeschlossen werden.
- 2.4.3 Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende (ausser-)ordentliche Hauptversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Hauptversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.
- 2.4.4 Der Transfer erfolgt nach den Reglementen des Schweizerischen Volleyballverband und dem Regionalverband Bern.

3 Die Organisation

3.1 Die Organe

- 3.1.1 Die Organe des VBCM sind:
 - die Hauptversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren
- 3.1.2 Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juni und endet am 31. Mai des nachfolgenden Jahres.

3.2 Die Hauptversammlung

- 3.2.1 Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich innerhalb der ersten zwei Monate des Vereinsjahres statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden.

- 3.2.2 Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladung und Traktandenliste für die ausserordentliche Hauptversammlung sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im Voraus zuzustellen.
- 3.2.3 In die Kompetenzen der Hauptversammlung fallen:
1. Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung
 2. Abnahme der Jahresberichte
 3. Genehmigung der Jahresrechnung und Abnahme des Revisorenberichts
 4. Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge
 5. Wahl des Vorstands und der Rechnungsrevisoren sowie Bestimmung des Präsidenten
 6. Tätigkeitsprogramm des Vereinsjahres
 7. Revision der Statuten
 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 9. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstands
 10. Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung des VBCM
- 3.2.4 Anträge der Mitglieder oder Mannschaften müssen bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, können mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlussfassung an der Hauptversammlung vorgebracht werden.
- 3.2.5 Die Beschlüsse an der Hauptversammlung werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

3.3 Der Vorstand

- 3.3.1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des VBCM. Er vertritt den Verein gegen aussen. Der Vorstand hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.
- 3.3.2 Der Vorstand besteht aus folgenden Funktionen:
- Präsident
 - Bereich Sport
 - Bereich Administration
 - Bereich Finanzen
 - Bereich Marketing
 - Beisitzer
- 3.3.3 Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.
- 3.3.4 Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind mittels Pflichtenhefte festgehalten. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben delegieren.
- 3.3.5 Für den VBCM zeichnet rechtsverbindlich der Präsident oder der Bereichsleiter Finanzen zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstands. Die Kompetenz für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs regelt der Vorstand.
- 3.3.6 Jedes Vorstandsmitglied kann einzelzeichnungsberechtigt finanzielle Verpflichtungen bis maximal CHF 200.00 für den Verein eingehen. Es hat die anderen Vorstandsmitglieder innert 10 Tagen über solche Verpflichtungen zu informieren.
- 3.3.7 Der Vorstand ist ermächtigt, die Trainerhonorare selbständig festzulegen.
- 3.3.8 Die Vorstandsmitglieder sind von der Pflicht zur Bezahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.
- 3.3.9 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

3.4 Rechnungsrevisoren

- 3.4.1. Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
- 3.4.2. Den Rechnungsrevisoren obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der ordentlichen Hauptversammlung einen jährlichen Revisionsbericht.

4 Bussenregelung

- 4.1.1 Unentschuldigtes Nichterscheinen an der Hauptversammlung wird mit einer Busse in der Höhe von CHF 20.00 bestraft. Die Entschuldigung hat spätestens 3 Tage vor der Hauptversammlung in schriftlicher Form an den Präsidenten zu erfolgen. Hiervon ausgenommen sind Minis (Junioren bis und mit U 17).
- 4.1.2 Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder, welche den Vorschriften der Statuten nicht nachleben oder gegen anderweitige Vereinsinteressen verstossen, mit Bussen in der Höhe von CHF 20.00 bis CHF 200.00 zu belegen. Das gebüsste Mitglied hat das Recht, - unter Einreichung eines entsprechenden Traktandums - an der ordentlichen Hauptversammlung zu rekurrieren. Die Hauptversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

5 Statutenrevision, Auflösung des VBCM

- 5.1.1. Die Statuten können durch die Hauptversammlung revidiert werden. Für die Statutenrevision sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 5.1.2. Die Auflösung des Vereins oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Hauptversammlung ist vom Vorstand oder 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder zu stellen. An der Hauptversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung oder die Fusion des VBCM.
- 5.1.3. Über die Verwendung eines nach Auflösung des VBCM verbleibenden Vermögens entscheidet die den Auflösungsbeschluss fassende Hauptversammlung.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 13. Juni 2018 angenommen und treten per sofort in Kraft.

Der Präsident

Bereich Finanzen

Benjamin Guazzini

Tamara Kramer